

ANTRAG der SPD-Gemeinderatsfraktion vom: 24.11.2006 eingegangen: 24.11.2006	Gremium: Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	32. Plenarsitzung des Gemeinderates 23.01.2007 909 14 öffentlich Dez. 1
Änderung der Vergabepaxis		

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -

Dem Antrag kann aus den in der Erläuterung mitgeteilten Gründen nicht entsprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ergänzende Erläuterungen:			
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998 werden Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; **andere oder weitergehende Anforderungen** dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

Baden-Württemberg hat - anders als das Land Berlin und mehrere andere Bundesländer - keinen Gebrauch davon gemacht, durch Landesgesetz zu regeln, dass andere oder weitergehende Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden dürfen. Die im Antrag angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.07.2006 bezieht sich ausschließlich auf das Berliner Vergabegesetz. Die in diesem Gesetz geregelte Tariftreuerregelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Berliner Vergabegesetz) verstößt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts - der BGH sah dies anders und hatte die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser Norm des Berliner Vergabegesetzes daher dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG zur Entscheidung vorgelegt - weder gegen das Grundrecht der Koalitionsfreiheit aus Artikel 9 Abs. 3 GG noch gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 Abs. 1 des GG.

Für das Land Baden-Württemberg gilt daher bis auf weiteres:

Für Aufträge, auf die der 4. Abschnitt des GWB anzuwenden ist (das sind Aufträge, deren Auftragswert die so genannten EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, aktuell 5,278 Mio. Euro für Bauaufträge bzw. 211 000 Euro für Warenlieferaufträge und Dienstleistungsaufträge), können und dürfen neben den Zuschlagskriterien **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** keine anderen und keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

Bei Aufträgen in Baden-Württemberg **unterhalb** der genannten EG-Schwellenwerte gilt wie bisher § 31 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung (GemHVO), wonach bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden sind, die das Innenministerium im gemeinsamen Amtsblatt bekannt gibt. Nach der aktuellen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) kommen nur solche Angebote in die engere Wahl, die eine einwandfreie Ausführung erwarten lassen und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten. Einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass andere oder weitergehende Anforderungen an Auftraggeber nur gestellt werden dürfen, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, enthält die genannte Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums

nicht. Bisher wurden allerdings auch in Baden-Württemberg so genannte beschaffungsfremde oder vergabefremde Kriterien, die vorrangig die Berücksichtigung politischer Sekundärzwecke (wie z. B. Ausbildungsförderung, Frauenförderung, Tariftreue) im Auge haben, für vergaberechtswidrig (nicht verfassungswidrig) und daher unzulässig angesehen.

Auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11.07.2006 zum Berliner Vergabegesetz ändert nach Auffassung der Verwaltung an dieser Einschätzung nichts.